

## QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE (QFB) IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS (ZIEL 3)

(Begehren nach dem Bundesgesetz über die Förderung der Beschäftigten im Rahmen des Europäischen Sozialfonds)

Begehren vom 01.07.2003

Diese Qualifizierungsförderung für Beschäftigte ist ausschließlich eine betriebliche Förderung, welche nur vom Dienstgeber beantragt werden kann!

Genauer Firmenwortlaut, vollständige Adresse, Telefonnummer und Ansprechperson (Name und Tel. DW)

**HINWEIS:** Jede Änderung der nachstehend gemachten Angaben, insbesondere hinsichtlich Schulungsort, Schulungszeiten oder der teilnehmenden Personen ist schriftlich vor Schulungsbeginn bekanntzugeben, widrigenfalls sich das AMS XXXX vorbehalten, bereits bewilligte Beihilfen zu widerrufen.

Firmenname (Firma):

Alle Arbeitgeber erhalten bzw. haben eine von der GKK vergebene Dienstgeberkontonummer (z.B. S1234567)

Kriterien:

- Sitz des Unternehmens lt. Firmenbuch
- Abwicklung der Personalverrechnung
- Zuständigkeit für Personaleinstellung

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ Ansprechperson Tel. und Fax: \_\_\_\_\_

Die personaldisponierende Stelle befindet sich im Bundesland: \_\_\_\_\_

Dienstgeberkontonummer (GKK): \_\_\_\_\_

Vorsteuerabzugsberechtigt:

ja

nein

Betriebsgröße:

Anzahl der MitarbeiterInnen in der Unternehmenseinheit (einschließlich der Tochterunternehmen): \_\_\_\_\_

Auskunft: Zentralamt für Statistik (Tel.: 01/71128) oder Internet unter [www.statistik.gv.at](http://www.statistik.gv.at)

Branche (Art des Unternehmens, Wirtschaftstätigkeit): \_\_\_\_\_

NACE: \_\_\_\_\_ falls bekannt.

Angabe der Bankverbindung für Überweisung der Beihilfe:

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_

lautend auf den Namen des Kontoinhabers

Bankverbindung des Arbeitgebers lautend auf den Namen des Kontoinhabers

Der Förderungswerber ist nach den Kriterien der

Anzahl der Arbeitskräfte (nicht mehr als 250) und eines

Jahresumsatzes von nicht mehr als € 40 Mio.

Bilanzsumme von nicht mehr als € 27 Mio.

Eigenständigkeit (höchstens 25% des Kapitals oder der Stimmrechte befinden sich im Besitz eines Großunternehmens)

Um als KMU zu gelten, müssen alle Kriterien erfüllt sein bzw. alle Felder angekreuzt werden!

ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)

ja

nein

Zutreffendes bitte ankreuzen!



Bildungsplan liegt bei:

Der Bildungsplan muß zu jedem Begehren ausgefüllt beigelegt werden (siehe beiliegendes Muster).

nein

Bildungsplan im Rahmen der Qualifizierungsberatung für Betriebe vom AMS gefördert:

ja

nein

De-minimis Höchstgrenze erreicht:

ja

(gilt nicht für Großbetriebe - Definition siehe Seite 2 unten)

In welchem Gesamtausmaß haben Sie in den letzten

Wurde eine kostenlose Beratung für Betriebe bis 50 MitarbeiterInnen betr. Weiterbildungsplanung in Anspruch genommen?  
(nähere Informationen unter Tel.: 0699/16563506, Fr. Mag. Kleewein, ÖSB- Unternehmensberatung)

Siehe Fußnote

## Gesamtkosten der Qualifizierungsmaßnahme

Begehrt wird eine Beihilfe zu den

Bitte Zutreffendes ankreuzen!

Kurskosten

Personalkostenersatz für TeilnehmerInnen an Qualifizierungsmaßnahmen für KMU's und bei nicht KMU's nach Vereinbarung mit dem AMS oder bei Qualifizierungen im Bereich neuer Technologien

**Voraussichtliche Kosten in**

(Angaben ohne USt, wenn vorsteuerabzugsfähig)

Achtung: bei Pauschalrechnungen nur anteilige Kosten für angesuchte (förderbare) TeilnehmerInnen!

**Kurskosten**

(für alle im Begehren angeführten Personen, bei Pauschalrechnungen nur die anteiligen Kosten berücksichtigen)

**Personalkosten**

(nur für die angesuchten TeilnehmerInnen, bei nicht KMU's nach Vereinbarung mit dem AMS)

Personalkosten werden pro TeilnehmerIn wie folgt berechnet:  
**Bruttomonatslohn ohne Sonderzahlungen : 4,33 (= Wochenteiler)**  
**: Wochenarbeitszeit (in Stunden)**  
**x Schulungsstunden, die ausschließlich in die Regelarbeitszeit reichen**  
**x 1,5 (= Lohnnebenkostenpauschale)**

**Gesamtkosten**

€

Die Gewährung von Personalkostenersatz für TeilnehmerInnen an Qualifizierungsmaßnahmen während der bezahlten Arbeitszeit ist für Großbetriebe nur unter Beachtung der De-minimis-Höchstgrenze möglich. Die einem Unternehmen während eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der ersten De-minimis Beihilfe, gewährten De-minimis Beihilfen dürfen den Höchstbetrag von EUR 100.000 nicht übersteigen. Dieser Betrag umfasst alle Arten von unter dem Titel De-minimis gewährten öffentlichen Beihilfen.

Da die Höhe der Förderung der Personalkosten bei Förderfällen im Bereich Bauwesen (NACE Code 45) und im Gesundheits- und Sozialwesen nur 60% beträgt, findet die De-minimis Regel bei jenen Förderfällen keine Anwendung.  
Vgl. dazu Verpflichtungserklärung Teil II Punkt 14.

# Beiblatt: Qualifizierungsmaßnahme

(Ein Auszug/Kopie aus dem Kurskatalog/Kostenvorantrag ist beizulegen.)

**Genauere Bezeichnung des vom Förderwerber ausgewählten Kurses wie z.B. Access, Excel Aufbau, Business English, Rhetorik etc.**

Bezeichnung/Titel: \_\_\_\_\_

Name der durchführenden Einrichtung/TrainerIn: \_\_\_\_\_

Adresse der Einrichtung/TrainerIn: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Anzahl der Gesamtstunden (in vollen Lehreinheiten) der Maßnahme: \_\_\_\_\_ Kursnummer: \_\_\_\_\_

Kursdauer (Zeitraum) von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Anzahl der TeilnehmerInnen: \_\_\_\_\_

Großzahl der TeilnehmerInnen an der Maßnahme teilnehmenden Personen: \_\_\_\_\_

Anzahl der förderbaren Personen - insgesamt: \_\_\_\_\_

davon: Frauen: \_\_\_\_\_ Männer ab 45: \_\_\_\_\_

**Anzahl der Maßnahmenstunden während der bezahlten Arbeitszeit:**  
(Bitte nur ausfüllen, wenn Kostenerersatz beantragt wird und die Qualifizierungsmaßnahme während der bezahlten Arbeitszeit (Personalkostenersatz möglich!) stattfindet:

**- Mittagspause:**  
bitte klären, ob Mittagspause in die bezahlte Arbeitszeit gehört oder nicht!  
Wenn nicht, dann herausrechnen!  
**- Schulungspausen:**  
sind ebenso abzuziehen!

Mo von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr; Di von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr;

Mi von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr; Do von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr;

Fr von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr; Sa von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr;

**Nur Kurszeiten eintragen !**

Der Förderungswerber bestätigt mit seiner Unterschrift und Stampiglie, dass die angegebenen Maßnahmenstunden (keine Lehreinheiten!) Teil der bezahlten Arbeitszeit sind:

**Stempel, Unterschrift und Datum unbedingt im Original erforderlich!**

Ort, Datum

Unterschrift des Förderungswerbers  
Bevollmächtigte(r) Zeichnungsberechtigte(r)

Stampiglie

Begehrt wird eine Beihilfe zu den

**Kurskosten (Angaben ohne Ust, wenn vorsteuerabzugsberechtigt)**

**Personalkostenersatz für TeilnehmerInnen an Qualifizierungsmaßnahme für KMU's und bei nicht KMU's nach Vereinbarung mit dem AMS oder bei Qualifizierungen im Bereich neuer Technologien**

# Beiblatt: TeilnehmerIn an Qualifizierungsmaßnahme

(Pro TeilnehmerIn ist ein eigenes Beiblatt auszufüllen und dem Begehren beizulegen!)

Förderungswerber: \_\_\_\_\_

TeilnehmerIn an der Qualifizierungsmaßnahme:  weiblich  männlich

Name: \_\_\_\_\_ SV-Nummer: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Adresse: \_\_\_\_\_

**Privatadresse und Privattelefonnummer des/der TeilnehmerIn**

**Bitte Sozialversicherungsnummer inkl. Geburtsdatum eintragen (ersichtlich z. B. am Krankenschein)**

Arbeitsort/Anschrift der Betriebsstätte (falls Adresse von der des

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_

**Letzte abgeschlossene Berufsausbildung an-**

Qualifikation: (Bitte höchsten erreichten Schulabschluss ankreuzen)

- keine abgeschlossenen Berufsausbildung
- Pflichtschule
- Lehre
- (Lehre und) Meisterprüfung
- Mittlere technisch-gewerbliche Schule
- Mittlere kaufmännische Schule
- Sonstige mittlere Schule
- Allgemeinbildende höhere Schule
- Höhere technisch-gewerbliche Schule
- Höhere kaufmännische Schule
- Sonstige höhere Schule
- Akademie
- Universität

**nur ja, ab Prokura, Geschäftsführung usw.**

dzt. ausgeübte Tätigkeit bzw. Funktion als: \_\_\_\_\_

leitender Angestellter/leitende Angestellte mit maßgeblichen Führungsaufgaben selbstverantwortlich (i. d. S. 4 Abs. 2 Z. 8 Arbeitszeitgesetz) ausgestattet:  Ja  Nein

**Nur die vertraglich bzw. gesetzlich vorgeschriebene Wochenarbeitszeit (max. 40 Stunden/Woche!)**

Maßnahme während der **bezahlten** Arbeitszeit besucht und

**Siehe Fußnote**

Wochenarbeitszeit (Stunden) \_\_\_\_\_

Bruttostundenlohn: € \_\_\_\_\_ Bruttoentgelt (monatlich)<sup>2</sup>: € \_\_\_\_\_

Anzahl der Maßnahmestunden (keine Lehreinheiten!) während der bezahlten Arbeitszeit

(bei Gebührenurlaub kein Personalkostenersatz möglich): \_\_\_\_\_

Der/die TeilnehmerIn nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Maßnahme durch die Mittel des AMS und des ESF zusammensetzt.

**Zustimmungserklärung der TeilnehmerIn**  
Ich kenne die Umstände der Maßnahme und bestätige die Angabe beruflicher Zusammenhang mit der Beihilfenbeantragung bei den oben angegebenen Angaben über mich beim Arbeitsvertrag.  
**- Mittagspause: bitte klären, ob Mittagspause in die bezahlte Arbeitszeit gehört oder nicht! Wenn nicht, dann herausrechnen!**  
**- Schulungspausen: sind ebenso abzuziehen!**

..... Datum Unterschrift des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

Nur auszufüllen, wenn **Personalkostenersatz** beantragt wird:  
Ich bestätige, dass die angegebenen Maßnahmestunden Teil meiner **bezahlten** Arbeitszeit sind.

..... Datum Unterschrift des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

<sup>2</sup> Laufendes monatliches Bruttoentgelt ohne Sonderzahlungen, Überstundenzuschläge, Zulagen, Spesen, Diäten u.ä.

# Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QfB) im Rahmen des ESF Ziel 3 Schwerpunkt 4

## Bildungsplan

***Bitte beachten Sie, dass für jede zu qualifizierende Person ein Bildungsplan erstellt werden muss!***

**Name der zu qualifizierenden Person:** Monika Musterfrau

**Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum:** 4711 110477

**1. Diagnose der Ist-Soll Situation der ArbeitnehmerIn bezugnehmend auf den aktuellen oder geplanten Arbeitsplatz:** Frau Monika Musterfrau ist in unserem Unternehmen mit der Bearbeitung von Kundenanfragen betraut. Wir stehen mit dem benachbarten Ausland in reger Geschäftsbeziehung, weshalb Fremdsprachenkenntnisse wesentlich für die kompetente Durchführung der Tätigkeit sind! Unsere Mitarbeiterin, Frau Musterfrau, verfügt derzeit über zu geringe Italienisch-/Slowenisch-Kenntnisse um selbständig Anfragen aus diesen Ländern bearbeiten zu können.

**2. Weiterbildungsplan mit Aufstellung von Ziel, Zeitbedarf und Bezeichnung/Titel der Qualifizierungsmaßnahme(n):** Nachdem Frau Musterfrau künftig eigenverantwortlich für Kunden aus Italien/Slowenien zuständig sein soll, wird sie am „Intensivkurs Italienisch/Slowenisch“ beim Institut „XY“ mit einem Zeitbedarf von 5 Tagen teilnehmen, um möglichst rasch über fundierte Fremdsprachenkenntnisse zu verfügen, die sie dann umgehend in die berufliche Praxis umsetzen kann.

**3. Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung:** Der „Intensivkurs Italienisch/Slowenisch“ wäre für Frau Musterfrau auch in anderen Betrieben verwertbar, da es sich um die Vermittlung von in der Branche üblicherweise erforderlichen Kenntnissen handelt.

**4. Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber und die zu qualifizierenden ArbeitnehmerInnen verfolgt werden:** Mit dieser und weiteren Qualifizierungsmaßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit unseres Unternehmens nachhaltig gestärkt werden, damit unsere MitarbeiterInnen langfristig über einen gesicherten Arbeitsplatz verfügen. Die Weiterbildungsmaßnahme führt zu einer Höherqualifizierung von Frau Musterfrau und sichert ihr einen abwechslungsreichen und anspruchsvollen Tätigkeitsbereich.

## VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG (QfB – Ziel 3)

### Der Förderungswerber verpflichtet sich gegenüber dem Arbeitsmarktservice

1. Qualifizierungsmaßnahmen im angegebenen Ausmaß für die im Begehren angeführten MitarbeiterInnen durchzuführen;
2. gemeinsam mit dem Begehren einen Bildungsplan mit folgenden Angaben vorzulegen:
  - ⇒ Diagnose der Ist-Soll Situation der ArbeitnehmerIn bezugnehmend auf den aktuellen oder geplanten Arbeitsplatz
  - ⇒ Weiterbildungsplan mit Aufstellung von Ziel, Inhalt und Zeitbedarf
  - ⇒ Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung
  - ⇒ Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber und die zu qualifizierenden ArbeitnehmerInnen verfolgt werden.
3. mindestens ein Drittel der durch diese Qualifizierungsmaßnahmen entstehenden förderbaren Kosten selbst zu übernehmen;
4. den betroffenen ArbeitnehmerInnen die für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme erforderliche Dienstfreistellung ohne Herabsetzung des Entgeltanspruches zu gewähren;
5. die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die lohn- bzw. gehaltsrechtlichen Bestimmungen sowie jene des persönlichen und technischen ArbeitnehmerInnenschutzes, der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen und des Gleichbehandlungsgesetzes;
6. falls die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Beratungsleistung vom selben Unternehmen durchgeführt werden, ein Gesamtkonzept mit detaillierten und getrennten Angaben von Qualifizierungskosten und Beratungskosten vorzulegen;
7. während des Förderungszeitraumes jede Änderung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Angabe des Lösungsgrundes binnen drei Tagen der zuständigen Landesgeschäftsstelle XXX (Tel 0123/45678) schriftlich bekanntzugeben und die vorgesehenen Belege für die Abrechnung nachzureichen;
8. den gewährten Beihilfenbetrag widmungsgemäß zur Finanzierung der entstehenden Qualifizierungskosten zu verwenden;
9. die widmungsgemäße Verwendung der Förderung durch Vorlage der laut Mitteilung erforderlichen Nachweise (im Falle der Gewährung von Kurskostenförderung: Rechnungs- und Zahlungsbelege über die Kurs-/Seminarkosten; Honorarnoten; Teilnahmebestätigungen mit Unterschriften der TeilnehmerInnen; im Falle der zusätzlichen Gewährung von Personalkostenförderung: Vorlage des Lohnkontos /Kopie oder EDV-Ausdruck) bis spätestens 6 Wochen nach Ende der letzten im Begehren angeführten Qualifizierungsmaßnahme nachzuweisen; **Die Auszahlung erfolgt ausnahmslos nach Vorlage der o.a. Nachweise!!!!**
10. dem AMS Stichproben vor Ort zu gewähren, um
  - die geförderten SchulungsteilnehmerInnen über deren tatsächliche Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen zu befragen
  - die Richtigkeit der Belegskopien durch Vorlage von Originalen zu überprüfen
  - zu überprüfen, ob im Zuge der Abrechnung auch anteiligen Kosten für nicht förderbare SchulungsteilnehmerInnen geltend gemacht werden;
11. das AMS über andere Beihilfen, die für die genannten Personen und/oder Qualifizierungsmaßnahmen gewährt werden, zu informieren;
12. bei Nichteinhaltung vereinbarter Auflagen bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge zurückzuerstatten;
13. im Falle einer Beihilfengewährung aufgrund falscher Angaben oder vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Mit strafrechtlichen Konsequenzen ist zu rechnen.
14. zur Erklärung, dass bei wiederholter Gewährung einer Beihilfe nach der **De-minimis**-Regel die **De-minimis Höchstgrenze** von 100 000 Euro noch nicht erreicht ist (gilt nur für Personalkostenersatz bei Großbetrieben – Definition siehe Seite 2 unten);
15. das Erreichen der **De-minimis Höchstgrenze** dem AMS zu melden;
16. bei öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichten etc.), die in einem kausalen Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe stehen, die Förderung aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Arbeitsmarktservice in angemessener Form zu erwähnen;
17. im gegebenen Fall alle förderungsrelevanten Daten des Begehrens den Kontrollorganen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und der Republik Österreich zur Verfügung zu stellen, die Unterlagen dafür 7 Jahre aufzubewahren und den Kontrollorganen der Europäischen Kommission jederzeit Zutritt zu gewähren;
18. zum Zwecke einer ev. begleitenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.

### Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass

1. die rechtsverbindliche Entscheidung über die begehrte Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erfolgt. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten die Verpflichtungserklärung und die in dieser Mitteilung getroffenen Regelungen als vereinbart. Auf die Gewährung von Beihilfen besteht gemäß § 34 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) kein Rechtsanspruch.
2. eine nachträgliche Erhöhung der in Form einer schriftlichen Mitteilung bewilligten Beihilfe **nicht** zulässig ist.
3. nur Qualifizierungsaufwendungen für **ArbeitnehmerInnen** gefördert werden können. UnternehmenseigentümerInnen, handelsrechtliche GeschäftsführerInnen und GeschäftsführerInnen von Vereinen, Vorstandsmitglieder in Kapitalgesellschaften, leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind (im Sinne des §1 Abs. 2 Z.8 Arbeitszeitgesetz), ArbeitnehmerInnen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis sind, Personen für die das AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt und deren Dienstverhältnis kürzer als drei Monate aufrecht ist, Personen, für die das AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt, geringfügig Beschäftigte und Lehrlinge sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Förderungen für ArbeitnehmerInnen nur gewährt werden können, wenn sich diese in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenzurlaub befinden;
5. der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände keine förderbaren Beschäftigungsträger sind;
6. Körperschaften öffentlichen Rechts (ausgenommen sind Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften), das AMS, politische Parteien und radikale Vereine keine förderbaren Beschäftigungsträger sind;
7. die Höhe der anerkehbaren Kursgebühren maximal EUR 10.000,-- pro TeilnehmerIn und Begehren beträgt
8. bis zu zwei Drittel der anerkehbaren Kosten als Beihilfe refundiert werden;(Gesamtkosten der Kursgebühren max. pro TeilnehmerIn pro Begehren € 10.000,--).
9. jeweils die Hälfte des Förderungsbetrages vom Arbeitsmarktservice und vom Europäischen Sozialfonds (ESF) übernommen wird;
10. nur überbetrieblich verwertbare Qualifizierungsmaßnahmen förderbar sind;
11. **keine** Förderung erfolgen kann für
  - ⇒ Meetings, Tagungen, Konferenzen Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
  - ⇒ Kurzveranstaltungen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden
  - ⇒ reine Produktschulungen
  - ⇒ nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B. Hobbykurse)
  - ⇒ Qualifizierungsmaßnahmen, die reine Anlernqualifikationen vermitteln (z.B: einfache Einschulungen an Maschinen)
  - ⇒ Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
  - ⇒ Studienbeiträge im Sinne des §10 Hochschul-Taxengesetzes
12. Personalkosten (falls mit dem AMS vereinbart) nur für Maßnahmenstunden während der bezahlten Arbeitszeit, in denen eine Qualifizierungsmaßnahme besucht werden, als förderbar anerkannt werden können. Für Ausbildungen, die während eines Gebührenurlaubes besucht werden, erfolgt kein Personalkostenersatz.
13. für die Berechnung des Personalkostenersatzes (Bruttoentgelt zuzüglich 50% für Pauschale für Lohnnebenkosten) nur ein laufendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne anteilige Sonderzahlungen, Überstundenzuschläge, Zulagen, Spesen, Diäten u. ä.) auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung bis zur jeweils gültigen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigt wird;
14. es sich bei der Qualifizierungsförderung für Beschäftigte um eine öffentliche Beihilfe, die als **De-minimis** Beihilfe (gilt nur für Personalkostenersatz bei Großbetrieben – Definition siehe Seite 2) gewährt wird, handelt und der Förderungswerber auf die Einhaltung der **De-minimis Höchstgrenze** von 100 000 € für alle Arten von öffentlichen Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren zu achten hat. Da die Höhe der Förderung der Personalkosten im Falle der
  - Ausbildung zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin (gemäß § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
  - Ausbildung vom Pflegehelfer/von der Pflegehelferin zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin (gemäß § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
  - landesgesetzlich geregelte Ausbildung zum Altenfachbetreuer/zur Altenfachbetreuerin
 im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen nur 60% beträgt findet die De-minimis Regel bei jenen Förderfällen keine Anwendung.
15. die im Begehren bekanntgegebenen Daten für Verwaltungszwecke des AMS EDV-mäßig gespeichert werden;
16. die Zuständigkeit der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes richtet, in dem der/die zu fördernde ArbeitnehmerIn/die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

**Hinweis:** Die Forcierung von Frauen ist durch den „**Gender Mainstreaming-Ansatz**“ der Europäischen Union begründet, wonach eine möglichst rasche Gleichstellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt erreicht werden soll!

Der Förderungswerber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass durch die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Begehrens Daten daraus an, am gemeinsamen Verfahren beteiligte Behörden, Ämter, Körperschaften und Institutionen weitergeleitet werden. Dem Förderungswerber ist bekannt, dass gemäß § 7(1) Datenschutzgesetz (DSG) jederzeit ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmungserklärung möglich ist. Der Förderungswerber hat eine Kopie der Verpflichtungserklärung erhalten.

**Bitte beachten Sie die oben angeführte Verpflichtungserklärung und Hinweise für den Dienstgeber!**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Förderungswerbers  
Bevollmächtigte(r) Zeichnungsberechtigte(r)  
Stampiglie

**Stempel, Unterschrift und Datum unbedingt im Original erforderlich!**

Der Förderwerber erklärt ausdrücklich mittels vorliegendem Begehren, ausschließlich die Förderung von Kurskosten bzw. von Personalkosten für TeilnehmerInnen an Qualifizierungsmaßnahmen zu beantragen und nimmt zur Kenntnis, dass unter vorliegendem Fördertitel keine Förderung von Beratungskosten erfolgt.

Im Falle eines diesbezüglichen Zuwiderhandelns sind die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Bei Verdacht auf das Vorliegen einer strafgesetzwidrigen Handlung ist mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu rechnen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Förderungswerbers  
Bevollmächtigte(r) Zeichnungsberechtigte(r)  
Stampiglie

**Stempel, Unterschrift und Datum unbedingt im Original erforderlich!**

## KOPIE der VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG (QfB-Ziel3) für den Förderwerber

### Der Förderungswerber verpflichtet sich gegenüber dem Arbeitsmarktservice

1. Qualifizierungsmaßnahmen im angegebenen Ausmaß für die im Begehren angeführten MitarbeiterInnen durchzuführen;
2. gemeinsam mit dem Begehren einen Bildungsplan mit folgenden Angaben vorzulegen:
  - ⇒ Diagnose der Ist-Soll Situation der ArbeitnehmerIn bezugnehmend auf den aktuellen oder geplanten Arbeitsplatz
  - ⇒ Weiterbildungsplan mit Aufstellung von Ziel, Inhalt und Zeitbedarf
  - ⇒ Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung
  - ⇒ Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber und die zu qualifizierenden ArbeitnehmerInnen verfolgt werden.
3. mindestens ein Drittel der durch diese Qualifizierungsmaßnahmen entstehenden förderbaren Kosten selbst zu übernehmen;
4. den betroffenen ArbeitnehmerInnen die für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme erforderliche Dienstfreistellung ohne Herabsetzung des Entgeltanspruches zu gewähren;
5. die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die lohn- bzw. gehaltsrechtlichen Bestimmungen sowie jene des persönlichen und technischen ArbeitnehmerInnenschutzes, der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen und des Gleichbehandlungsgesetzes;
6. falls die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Beratungsleistung vom selben Unternehmen durchgeführt werden, ein Gesamtkonzept mit detaillierten und getrennten Angaben von Qualifizierungskosten und Beratungskosten vorzulegen;
7. während des Förderungszeitraumes jede Änderung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Angabe des Lösungsgrundes binnen drei Tagen der zuständigen Landesgeschäftsstelle XXX (Tel. 0463/3831- DW 131) schriftlich bekanntzugeben und die vorgesehenen Belege für die Abrechnung nachzureichen;
8. den gewährten Beihilfenbetrag widmungsgemäß zur Finanzierung der entstehenden Qualifizierungskosten zu verwenden;
9. die widmungsgemäße Verwendung der Förderung durch Vorlage der laut Mitteilung erforderlichen Nachweise (im Falle der Gewährung von Kurskostenförderung: Rechnungs- und Zahlungsbelege über die Kurs-/Seminarkosten; Honorarnoten; Teilnahmebestätigungen mit Unterschriften der TeilnehmerInnen; im Falle der zusätzlichen Gewährung von Personalkostenförderung: Vorlage des Lohnkontos /Kopie oder EDV-Ausdruck) bis spätestens 6 Wochen nach Ende der letzten im Begehren angeführten Qualifizierungsmaßnahme nachzuweisen; **Die Auszahlung erfolgt ausnahmslos nach Vorlage der o.a. Nachweise!!!!**
10. dem AMS Stichproben vor Ort zu gewähren, um
  - die geförderten SchulungsteilnehmerInnen über deren tatsächliche Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen zu befragen
  - die Richtigkeit der Belegskopien durch Vorlage von Originalen zu überprüfen
  - zu überprüfen, ob im Zuge der Abrechnung auch anteiligen Kosten für nicht förderbare SchulungsteilnehmerInnen geltend gemacht werden;
11. das AMS über andere Beihilfen, die für die genannten Personen und/oder Qualifizierungsmaßnahmen gewährt werden, zu informieren;
12. bei Nichteinhaltung vereinbarter Auflagen bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge zurückzuerstatten;
13. im Falle einer Beihilfengewährung aufgrund falscher Angaben oder vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Mit strafrechtlichen Konsequenzen ist zu rechnen.
14. zur Erklärung, dass bei wiederholter Gewährung einer Beihilfe nach der **De-minimis**-Regel die **De-minimis Höchstgrenze** von 100 000 Euro noch nicht erreicht ist (gilt nur für Personalkostenersatz bei Großbetrieben – Definition siehe Seite 2 unten);
15. das Erreichen der **De-minimis Höchstgrenze** dem AMS zu melden;
16. bei öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichten etc.), die in einem kausalen Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe stehen, die Förderung aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Arbeitsmarktservice in angemessener Form zu erwähnen;
17. im gegebenen Fall alle förderungsrelevanten Daten des Begehrens den Kontrollorganen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und der Republik Österreich zur Verfügung zu stellen, die Unterlagen dafür 7 Jahre aufzubewahren und den Kontrollorganen der Europäischen Kommission jederzeit Zutritt zu gewähren;
18. zum Zwecke einer ev. begleitenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.

### Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass

1. die rechtsverbindliche Entscheidung über die begehrte Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erfolgt. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten die Verpflichtungserklärung und die in dieser Mitteilung getroffenen Regelungen als vereinbart. Auf die Gewährung von Beihilfen besteht gemäß § 34 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) kein Rechtsanspruch.
2. eine nachträgliche Erhöhung der in Form einer schriftlichen Mitteilung bewilligten Beihilfe **nicht** zulässig ist.
3. nur Qualifizierungsaufwendungen für **ArbeitnehmerInnen** gefördert werden können. UnternehmenseigentümerInnen, handelsrechtliche GeschäftsführerInnen und GeschäftsführerInnen von Vereinen, Vorstandsmitglieder in Kapitalgesellschaften, leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind (im Sinne des §1 Abs. 2 Z.8 Arbeitszeitgesetz), ArbeitnehmerInnen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis sind, Personen für die das AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt und deren Dienstverhältnis kürzer als drei Monate aufrecht ist, Personen, für die das AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt, geringfügig Beschäftigte und Lehrlinge sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Förderungen für ArbeitnehmerInnen nur gewährt werden können, wenn sich diese in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenzurlaub befinden;
5. der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände keine förderbaren Beschäftigungsträger sind;
6. Körperschaften öffentlichen Rechts (ausgenommen sind Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften), das AMS, politische Parteien und radikale Vereine keine förderbaren Beschäftigungsträger sind;
7. die Höhe der anerkehbaren Kursgebühren maximal EUR 10.000,-- pro TeilnehmerIn und Begehren beträgt
8. bis zu zwei Drittel der anerkehbaren Kosten als Beihilfe refundiert werden;(Gesamtkosten der Kursgebühren max. pro TeilnehmerIn pro Begehren € 10.000,--).
9. jeweils die Hälfte des Förderungsbetrages vom Arbeitsmarktservice und vom Europäischen Sozialfonds (ESF) übernommen wird;
10. nur überbetrieblich verwertbare Qualifizierungsmaßnahmen förderbar sind;
11. **keine** Förderung erfolgen kann für
  - ⇒ Meetings, Tagungen, Konferenzen Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
  - ⇒ Kurzveranstaltungen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden
  - ⇒ reine Produktschulungen
  - ⇒ nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B. Hobbykurse)
  - ⇒ Qualifizierungsmaßnahmen, die reine Anlernqualifikationen vermitteln (z.B: einfache Einschulungen an Maschinen)
  - ⇒ Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
  - ⇒ Studienbeiträge im Sinne des §10 Hochschul-Taxengesetzes
12. Personalkosten (falls mit dem AMS vereinbart) nur für Maßnahmenstunden während der bezahlten Arbeitszeit, in denen eine Qualifizierungsmaßnahme besucht werden, als förderbar anerkannt werden können. Für Ausbildungen, die während eines Gebührenurlaubes besucht werden, erfolgt kein Personalkostenersatz.
13. für die Berechnung des Personalkostenersatzes (Bruttoentgelt zuzüglich 50% für Pauschale für Lohnnebenkosten) nur ein laufendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne anteilige Sonderzahlungen, Überstundenzuschläge, Zulagen, Spesen, Diäten u. ä.) auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung bis zur jeweils gültigen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigt wird;
14. es sich bei der Qualifizierungsförderung für Beschäftigte um eine öffentliche Beihilfe, die als **De-minimis** Beihilfe (gilt nur für Personalkostenersatz bei Großbetrieben – Definition siehe Seite 2) gewährt wird, handelt und der Förderungswerber auf die Einhaltung der **De-minimis Höchstgrenze** von 100 000 € für alle Arten von öffentlichen Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren zu achten hat; Da die Höhe der Förderung der Personalkosten im Falle der
  - Ausbildung zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin (gemäß § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
  - Ausbildung vom Pflegehelfer/von der Pflegehelferin zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin (gemäß § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
  - landesgesetzlich geregelte Ausbildung zum Altenfachbetreuer/zur Altenfachbetreuerin
 im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen nur 60% beträgt, findet die De-minimis Regel bei jenen Förderfällen keine Anwendung.
15. die im Begehren bekanntgegebenen Daten für Verwaltungszwecke des AMS EDV-mäßig gespeichert werden;
16. die Zuständigkeit der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes richtet, in dem der/die zu fördernde ArbeitnehmerIn/die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

**Hinweis:** Die Forcierung von Frauen ist durch den „**Gender Mainstreaming-Ansatz**“ der Europäischen Union begründet, wonach eine möglichst rasche Gleichstellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt erreicht werden soll

Der Förderungswerber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass durch die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Begehrens Daten daraus an, am gemeinsamen Verfahren beteiligte Behörden, Ämter und Körperschaften und Institutionen weitergeleitet werden. Dem Förderungswerber ist bekannt, dass gemäß § 7(1) Datenschutzgesetz (DSG) jederzeit ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmungserklärung möglich ist. Der Förderungswerber hat eine Kopie der Verpflichtungserklärung erhalten.

Der Förderungswerber erklärt ausdrücklich mittels vorliegendem Begehren ausschließlich die Förderung von Kurskosten bzw. von Personalkosten für TeilnehmerInnen an Qualifizierungsmaßnahmen zu beantragen und nimmt zur Kenntnis, dass unter vorliegendem Fördertitel keine Förderung von Beratungskosten erfolgt.

Im Falle eines diesbezüglichen Zuwiderhandelns sind die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Bei Verdacht auf das Vorliegen einer strafgesetzwidrigen Handlung ist mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu rechnen.